

Thema:

Unfertige Leistungen

Fragestellung:

Manche Genehmigungsverfahren ziehen sich über mehrere Jahre hin. Aufgrund des hohen Arbeitsaufwands und des möglichen Ausfallrisikos werden Vorschüsse für Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben. Sind die entsprechenden Einzahlungen schon im Jahr des Eingangs als Ertrag zu buchen oder als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen?

Lösungsansatz:

Die Kommune erbringt im Rahmen von Genehmigungsverfahren Leistungen an Dritte. Soweit die Leistungen zum Bilanzstichtag nicht vollständig erbracht sind, sind diese als unfertige Leistungen zu erfassen (§ 47 Abs. 4 GemHVO, 2.1.2 „Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“).

Die Bewertung der unfertigen Leistungen bestimmt sich nach § 34 Abs. 3 GemHVO mit den Herstellungskosten. Unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips im Umlaufvermögen (§ 35 Abs. 5 GemHVO) ist das erwartete Leistungsentgelt als niedrigerer Marktpreis zu berücksichtigen. Soweit Leistungen zum Bilanzstichtag teilweise erbracht sind, kann auch nur ein Anteil des Leistungsentgelts angesetzt werden. Der Ertrag wird somit der verursachenden Periode zugerechnet.

Die Vorschüsse sind unter der Kontengruppe 34 „erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen“ zu erfassen. Alternativ können die Anzahlungen von den Vorräten offen abgesetzt werden.

Typische Anwendungsfälle:

Genehmigung von Großprojekten

.....